



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 01/05

Freitag, 21. Januar 2005

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gladbeck

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) und
- des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Gladbeck wollen im Sinne der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ sowie der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) § 1 und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) § 1 (1) die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gladbeck gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Gladbeck zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Planungsstabes „Barrierefreie Stadt Gladbeck“. Im Planungsstab sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten und entsprechende Empfehlungen und Stellungnahmen zu erarbeiten.
- (2) Der Planungsstab vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Rat und Ratsgremien.
- (3) Der Planungsstab stellt eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Ausschüsse, die ihre Belange betreffen, sicher.
- (4) Der / die SprecherIN des Planungsstabes ist berechtigt, an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und Stellung zu Tagesordnungspunkten zu nehmen, die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

§ 3

Kommunale Behindertenvertretung

- (1) Um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, ist bei allen Planungsvorhaben der Stadt der Bereich Behindertenkoordination des Sozialamtes frühzeitig zu beteiligen.
- (2) Im Bereich Behindertenkoordination werden Anregungen der Bürger und Bürgerinnen zu den Belangen

von Menschen mit Behinderung entgegengenommen und die Verwaltung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Gladbeck betreffen entsprechend beraten.

- (3) Der/die zuständige MitarbeiterIN übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GFVG NRW).
- (4) Zielvereinbarungen zwischen den gem. § 4 Abs. 1 anerkannten Verbänden und der Stadt Gladbeck werden im Planungsstab vorbereitet.
- (5) Der Planungsstab Barrierefreie Stadt legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
- (6) Der Bereich Behindertenkoordination führt ein öffentlich einsehbares Register der nach Abs. (2) abgeschlossenen kommunalen Zielvereinbarungen. Das öffentliche Register umfasst die Texte der abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 4

Abschluss von Zielvereinbarungen

- (1) Der Rat der Stadt Gladbeck erkennt Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen an, wenn diese ihrem Charakter nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (§ 5 BGG NRW).

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Planungsstab kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Gladbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, den 22. Dezember 2004

- Roland –
Bürgermeister

F u n d s a c h e n

In der Zeit vom 01.12.2004 - 31.12.2004 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:
13 Fahrräder, 4 Schlüsseletuis, 3 Schmuckgegenstände, 1 Handy, 1 Paar Turnschuhe und 4 Flaschen Duschgel.

Anmeldung für die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2005 in die 5. Klasse der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule übergehen möchten, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter in der Zeit vom 14.02.2005 bis 18.02.2005 dort angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern in diesen Tagen von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers.

Anmeldung an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule (☎ 94 05 34):

14.02.2005 bis 18.02.2005,

10:00 bis 12:00 Uhr

zusätzlich: Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch, 12:00 bis 16:00 Uhr und 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

i. V.

Dr. Andriske
Erster Beigeordneter

Anmeldung für die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2005 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule (mit Ausnahme der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule) übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 07.03.2005 bis 11.03.2005 angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern in diesen Tagen von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von vier Hauptschulen, drei Realschulen und drei Gymnasien.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschulen **07.03.2005 bis 11.03.2005,**
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr:

- a) **Elsa-Brändström-Schule, Krusenkamp 9 (☎ 31 65 00)**
- b) **Hauptschule Butendorf, Im Linnerott 15 (☎ 96 43 11)**
- c) **Hauptschule im Schulzentrum Brauck, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 10)**
- d) **Willy-Brandt-Schule, Feldhauser Str. 228/230 (☎ 98 31 11)**

Realschulen **07.03.2005 bis 11.03.2005,**
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:

- a) **Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)**
- b) **Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 ☎ 96 49 30)**

c) **Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)**

Gymnasien

*07.03.2005 bis 11.03.2005,
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr:*

a) **Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)**

b) **Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)**

c) **Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 99 22 86)**

Die Hauptschule im Schulzentrum Brauck und die Erich Kästner-Realschule werden als Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen und die von den Schulen geplanten Informationsveranstaltungen erteilen die Schulen und das Amt für Schule und Sport, Krusenkamp 22/24, 3. OG, Zimmer 302, ☎ 99-2266.

i. V.

Dr. Andriske
Erster Beigeordneter

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 06.10.2004 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr. 304009764 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.
Gladbeck, den 10.01.2005

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piätzka

